

## **Gebührensatzung der Volkshochschule Schwerte vom 12.09.2005 einschließlich des III. Nachtrages vom 13.10.2014**

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW Seite 712) und der §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes in seiner Sitzung am 12.09.2005 folgende durch Beschlüsse des Verwaltungsrates vom 07.12.2010, 24.09.2012 und 08.09.2014 geänderte Gebührensatzung der Volkshochschule beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule werden, soweit die Angebote nicht gebührenfrei sind, Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührenordnung erhoben.
- (2) Zur Zahlung der Gebühren ist der/die Teilnehmer/in verpflichtet, der/die sich rechtsverbindlich zu einer Veranstaltung angemeldet hat.

Die Zahlungspflicht entsteht auch dadurch, dass ein/e Teilnehmer/in ohne vorherige Anmeldung an einer Veranstaltung oder Teilen der Veranstaltung teilnimmt. Dies gilt auch bei einmaliger Teilnahme.

### **§ 2 Höhe der Gebühren**

- (1) Die Gebühren setzen sich zusammen aus
  - der Kursgebühr,
  - einer Verwaltungskostenpauschale,
  - den Nebenkosten soweit technische Hilfsmittel und/oder Material regelmäßig benutzt werden,
  - Zuschlägen zur Kostendeckung bei bestimmten Veranstaltungen
- (2) Im Einzelnen sind folgende Gebühren zu zahlen:

	Gebühr pro Unterrichtsstunde (45 Minuten)
Kurse, Arbeitsgemeinschaften, Seminare	Mindestens 2,50 Euro
Alphabetisierung, Grundbildung	Mindestens 1,00 Euro
Sport, Fitness	Mindestens 2,80 Euro
Gesundheitsbereich	Mindestens 3,40 Euro
Vorträge, Konzerte, Lesungen, Theater- und Filmvorführungen, Exkursionen und ähnliches	Mindestens 4,00 Euro/Veranstaltung
Schulabschlüsse (Basis: 20 Unterrichtsstunden)	340,00 Euro/Schuljahr
Studienfahrten, Studienreisen, Internatsveranstaltungen	Nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten

Firmenschulungen, drittmittelgeförderte Kurse und Maßnahmen, besondere Marktangebote (zum Beispiel Schnupperkurse)	Aufgrund besonderer Kalkulation
--	---------------------------------

- (3) Keine Gebühren sind zu zahlen für aus der Volkshochschule entstandene Arbeitsgemeinschaften. Hier kann jedoch ein Unkostenbeitrag erhoben werden.
- (4) Zusammen mit der Kursgebühr wird eine Verwaltungskostenpauschale erhoben, deren Höhe der/die Leiter/in der Volkshochschule festsetzt.
- (5) Die Höhe der Nebenkosten setzt im Einzelfall der/die Leiter/in der Volkshochschule fest beziehungsweise richtet sich nach dem Materialverbrauch.
- (6) Bei der Gebührenberechnung bestimmter Veranstaltungen kann zu der Kursgebühr ein Zuschlag zur Kostendeckung erhoben werden:
  - für Kurse unterhalb der Mindestteilnehmerzahl,
  - bei Veranstaltungen besonderer Art mit außergewöhnlichem Kostenaufwand sowie bei Kurz- und Kompaktangeboten.

Die Zuschläge setzt im Einzelfall der/die Leiter/in der Volkshochschule fest.

### § 3

#### Festsetzung der Gebühren

Die Gebühren, Ermäßigungen oder Erstattungen setzt im Einzelfall der/die Leiter/in der Volkshochschule im Rahmen dieser Gebührensatzung fest.

### § 4

#### Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden bei Kursbeginn in voller Höhe fällig und können im Lastschriftverfahren abgebucht werden. Die Abbuchung wird nach Kursbeginn vorgenommen.
- (2) Für Studienfahrten, Internatsveranstaltungen, Wochenendseminare, Blockkurse und Veranstaltungen im Fachbereich 15 (EDV) gilt die Anmeldung als verbindlich, wenn nicht spätestens vierzehn Tage vor Veranstaltungsbeginn eine Abmeldung geschieht.
- (3) Anteilige Gebühren werden nicht erhoben, außer im Gesundheitsvorsorgebereich bei eventuell späterem Eintritt.
- (4) Gebühren für Einzelveranstaltungen sind an der jeweiligen Abendkasse zu entrichten, es sei denn, es ist im Einzelfall eine vorherige Anmeldung festgelegt.
- (5) Die Gebühren für die Schulabschlüsse werden semesterweise erhoben. Die erste Zahlung wird vier Wochen nach Beginn des Schuljahres fällig.

### § 5

#### Erstattung

Gezahlte Gebühren werden ganz oder teilweise erstattet,

- wenn eine angekündigte Veranstaltung aus Gründen ausfallen muss, die die Volkshochschule zu vertreten hat (weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen);
- wenn nach Kursbeginn eine Abmeldung aus triftigen Gründen innerhalb von zwei Wochen vorgenommen wird. Für Studienreisen beziehungsweise Internatsveranstaltungen gelten ergänzend die Bestimmungen des Reiseveranstalters bzw. der Tagungsstätte.

Eine Erstattung aus anderen Gründen ist ausgeschlossen. Eine Nichtteilnahme am Unterricht entbindet die Teilnehmer/-innen nicht von der Zahlungspflicht.

## **§ 6** **Ermäßigungen**

Die jeweils festgesetzten Gebühren können gegen Nachweis vor Beginn der Veranstaltung um 50 Prozent ermäßigt werden für

- Sozialhilfe- und Arbeitslosengeld II-Empfänger/-innen sowie für deren Familienmitglieder bei entsprechendem Nachweis, dass kein eigenes Einkommen vorhanden ist,
- Studenten/-innen und Auszubildende nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes,
- Schüler/-innen in dafür ausgewiesenen Kursen,
- Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende.

Eine spätere Ermäßigung ist nicht möglich.

- (1) Hiervon ausgenommen sind die Gebühren für Schulabschlüsse, die Verwaltungsgebühr und die Nebenkosten sowie die Gebühren für Einzelveranstaltungen und alle Kurse, für die der Teilnehmer eine individuelle Förderung nach gesetzlichen Bestimmungen erhalten kann.
- (2) Bezieher von Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten Gebührenbefreiung für die Teilnahme an Schulabschlusslehrgängen. Die Befreiung ist auf maximal zwei Teilnehmer je Schulabschlusslehrgang begrenzt.

## **§ 7** **Teilnehmerbedingungen**

Die Veranstaltungen der Volkshochschule sind für jedermann offen, der das 16. Lebensjahr vollendet hat. Für abschlussbezogene Bildungsmaßnahmen sind besondere Voraussetzungen zu erfüllen.

Notwendig werdende Programm- und Terminänderungen, Verlegungen und Veranstaltungen in andere Räume sowie Wechsel der Dozenten bleiben der Volkshochschule vorbehalten und berechtigen den/die Teilnehmer/in nicht zum Rücktritt.

Für die Durchführung von Studienfahrten/-reisen und Internatsveranstaltungen gelten ergänzend die Bedingungen des Reiseveranstalters beziehungsweise der Tagungsstätte.

## **§ 8** **Inkrafttreten**

Der vorstehende III. Nachtrag zur Gebührensatzung der Volkshochschule vom 12.09.2005 tritt zum 01.01.2015 in Kraft.